



Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Hermanns
Rathaus

52152 Simmerath

27.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hermanns,

wie Ihnen bekannt ist, kam es im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Struktur- und Hochbauausschusses der Gemeinde Simmerath zu Unregelmäßigkeiten dergestalt, dass die den Ausschussmitgliedern übersandte Tagesordnung mit der veröffentlichten Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil nicht vollständig übereinstimmte.

In der veröffentlichten Tagesordnung fehlt der Tagesordnungspunkt 13. Dieser ist nach unserer Auffassung auch nicht in dem Tagesordnungspunkt 4 der veröffentlichten Tagesordnung enthalten, da es sich nicht um eine Grundstücksangelegenheit im eigentlichen Sinne in dem Industriegebiet Rollesbroich handelt. Den **Anlagen** zu diesem Schreiben entnehmen Sie bitte zur Verdeutlichung die Tagesordnung der 12. Sitzung des Struktur- und Hochbauausschusses der Gemeinde Simmerath zum einen in der Form, wie sie den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde (**Anlage 1**) und in der Form wie sie veröffentlicht wurde (**Anlage 2**).

Da wir befürchten, dass hierdurch der zu diesem Tagesordnungspunkt 13 getroffene Beschluss rechtswidrig sein könnte, bitten wir Sie vorsorglich diese Beschlüsse nach § 54 Abs. 2 GO NRRW wegen der Verletzung geltenden Rechts zu beanstanden.

Der Hintergrund unserer Befürchtung ist, dass nach § 48 Abs. 1 Satz 4 *Zeit und Ort der Sitzung* sowie die Tagesordnung vom Bürgermeister öffentlich bekannt zu machen sind.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind nach der Rechtsprechung nicht nur dann öffentlich bekanntzumachen, wenn es sich um öffentliche Ratssitzungen handelt, sondern auch dann, wenn zu nichtöffentlichen Sitzungen einberufen wird. Denn die GO unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, sie verlangt vielmehr ohne Einschränkung die öffentliche Bekanntmachung.

Die Öffentlichkeit soll allgemein darüber unterrichtet werden, welche Gemeindeangelegenheiten im Rat zur Beratung anstehen. Dabei muss die Bekanntmachung so gefasst werden, dass der Zweck der nichtöffentlichen Behandlung gewahrt bleibt (LVG Münster, Urt. vom 31. 5. 1958, SKV 1960 S. 71). So geschehen mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte 4-6, zu dem veröffentlichten Tagesordnungspunkt 4, Grundstücksangelegenheiten Industriegebiet Rollesbroich.

Nicht geschehen ist dies unserer Auffassung nach bezüglich des nicht veröffentlichten Tagesordnungspunktes 13. Hierbei handelt es sich unseres Erachtens nach nicht um eine Grundstücksangelegenheit in dem Industriegebiet Rollesbroich, so dass dieser Tagesordnungspunkt nicht in dem Zusammengefassten Tagesordnungspunkt 4 enthalten ist.

Da der Öffentlichkeitsgrundsatz allgemein in der Gemeindeordnung ein besonders hohes Gut ist, halten wir diese Vorgehensweise für einen nicht unerheblichen Verstoß gegen geltendes Recht und bitten Überprüfung dieser Rechtsauffassung, damit gewährleistet ist, dass der zu diesem Tagesordnungspunkt getroffene Beschluss nicht unter Verstoß gegen geltendes Recht getroffen wurde.

Denn schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 GO und die in ihnen enthaltenen Rechtsgrundsätze bedeuten regelmäßig, dass die dennoch gefassten Ratsbeschlüsse unwirksam sind (hierzu Schmitz , VR 1990 S. 266 ff.). Solche Verstöße stellen insbesondere die mangelhafte Festsetzung und Bekanntmachung der Tagesordnung dar (OVG Münster, Urt. vom 8. 7. 1959, OVG 15, 87, und die in diesem Urteil zitierte Rechtsprechung des PrOVG).

Die ungenügende Bezeichnung eines Tagesordnungspunktes führt ebenso zur Unwirksamkeit des entsprechenden Ratsbeschlusses, wie z. B. die fehlende oder unvollständige Bekanntmachung der gesamten Tagesordnung zur Unwirksamkeit aller Beschlüsse führt.

Der in der Sitzung des StruHA vom 13.09.2016 gefasste Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt 13, ist unserer Rechtsauffassung nach aus o.g. Gründen unter Verstoß gegen geltendes Recht zustande gekommen und von daher nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Wir bitten um rechtliche Überprüfung dieser Rechtsauffassung binnen zweier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gregor Harzheim
Fraktionsvorsitzender der SPD Fraktion
im Rat der Gemeinde Simmerath